

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "**Computerias Schweiz**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, die Gründung und den Weiterbestand von lokalen Computerias aktiv zu fördern.
Der Verein führt regelmässig Zusammenkünfte für die LeiterInnen der lokalen Computerias durch.
Er kann bei Bedarf Veranstaltungen und weitergehende Aktivitäten durchführen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder dieses Vereins sind Vereine und Körperschaften (lokale Computerias), die dem Zweck gemäss Art. 2 verpflichtet sind.
- 3.2 Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 3.3 Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3.4 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, auszuschliessen.
- 3.5 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.
- 3.6 Mehr als 3 Monate trotz Mahnung ausstehende Mitgliederbeiträge führen automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 4.1. Jahresbeiträgen der Mitglieder (wird durch die Vereinsversammlung festgelegt)
- 4.2. Überschüsse von durchgeführten Veranstaltungen.
- 4.3. Spenden, Schenkungen sowie Sponsoren

Der Verein verzichtet auf Werbeeinnahmen.

Das Vereinsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Art. 5 Vereinsorgane und Verfahren

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Vereinsversammlung
- 5.2. Der Vorstand
- 5.3. Die Rechnungsrevisoren

Die Vorstandsmitglieder, sowie die Rechnungsrevisoren werden in der Regel auf eine Amtsdauer von 3 Jahren, gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Beschlüsse werden in der Regel mit dem einfachen Mehr der Mitglieder gefasst (an Versammlung oder per Mail)
Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6 Entschädigung

- 6.1. Die Tätigkeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- 6.2. Die Entschädigung für besondere Dienste, kann vom Vorstand beschlossen werden.
- 6.3. Die Spesen für die Vereinstätigkeit werden nach Möglichkeit entschädigt.

Art. 7 Vereinsversammlung

In der Vereinsversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme vertreten.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens jährlich einmal einberufen. Sie findet üblicherweise im 1. Quartal statt.

Eine Vereinsversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitglieder verlangt oder dies durch besondere Geschäfte angezeigt ist.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zur Vereinsversammlung müssen von Mitgliedern spätestens 6 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und sind zu traktandieren.

Art. 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- 8.1. Wahl des Vereinspräsidiums, des Rechnungsführers, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren.
- 8.2. Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung
- 8.3. Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
- 8.4. Statutenänderungen
- 8.5. Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
- 8.5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
(für besondere Verdienste können einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.)

Art. 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen.
- 9.2. Der Vorstand kann Mitglieder als Berater beiziehen (ohne Stimmrecht).
- 9.3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Arbeitsaufteilung).

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- 10.1. Vorbereiten und Einberufen der Vereinsversammlung.
- 10.2. Erstellen von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget.
- 10.3. Festlegen des Tätigkeitsprogramms.
- 10.4. Einsetzen von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben.
- 10.5. Vertreten des Vereins nach aussen.
- 10.6. Pflegen der Zusammenarbeit mit anderen Computerias.
- 10.7. Organisieren von Zusammenkünften und anderen Veranstaltungen.

Art. 11 Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Art. 12 Finanzwesen und Kontrollstelle

Das Finanzwesen wird vom / von der Rechnungsführer/in geführt.

Er/sie unterzeichnet im Zahlungsverkehr mit Einzelunterschrift. In den übrigen finanziellen Belangen zusammen mit der/m Präsident/in.

Art. 13 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen das Rechnungswesen und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 14 Änderungen der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Vereinsversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine eigene, ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 16 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Langnau am Albis, 9. November 2009

Die Gründungsmitglieder:

René Brückner	Erlenweg 2	8135 Langnau am Albis
Zdenek Madera,	Seniorenresidenz „am Schärme“,	6060 Sarnen
Hans Pflugshaupt	Felsenweg 11	6023 Rothenburg
Martin Meier	Hirtenhofweg 2	6005 Luzern
Marlène Brüsweiler	Hüttenstr. 21	8810 Horgen